



Kreisverwaltung * Postfach 1255 * 66864 Kusel

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Schönenberg-Kübelberg
Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

Verbandsgemeindeverwaltung
Schönenberg-Kübelberg
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
18. April 2013

**Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel**

Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0

Telefax: (06381) 424 - 440

E-Mail: Ralf.Berg@kv-kus.de

Banken:

Kreissparkasse Kusel [BLZ 540 515 50]

Konto-Nr. 4739

Postbank L'hafen [BLZ 545 100 67]

Konto-Nr. 209 62 - 674

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zi.-Nr.

Datum

20-029/967-00

Herr Berg

424-208

197

18.04.2013

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Konsolidierungsvertrag der Ortsgemeinde Ohmbach


Guten Tag ,

anbei der unterzeichnende Konsolidierungsvertrag der Ortsgemeinde
Ohmbach.

Die weiteren Verfahrensschritte für den laufenden Vollzug des KEF-RP ergeben sich
aus dem Leitfaden "Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"
und sind entsprechend in die Wege zu leiten.

Viele Grüße

Im Auftrag


Ralf Berg

Anlage: 1 Konsolidierungsvertrag

Weitere Dienstgebäude der Kreisverwaltung Kusel:

Trierer Straße 41:
Trierer Straße 72:
Haselrech 1:

Fremdenverkehr
Kreissparkasse
Musikschule Kuseler Musikantenland

Besuchszeiten:

Montag bis Mittwoch:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag:
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Freitag:
8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kusel

und

der Ortsgemeinde Ohmbach
vertreten durch
Ortsbürgermeister Jochen Mayer

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 877.797,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 14 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 686.964,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 49.069,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 16.356,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- 1) Einsparung durch Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ab dem 01.07.2013 im Schnitt der nächsten 14 Jahre, lt. Berechnung vom 15.03.2013; Konsolidierungsanteil jährlich = 10.560,00 €.
- 2) Erhöhung der Grabnutzungsentgelte ab 05.04.2012; Konsolidierungsanteil jährlich = 1.100,00 €.
- 3) Erhöhung der Steuersätze bei der Hundesteuer zum 01.01.2012; Konsolidierungsanteil jährlich = 1.450,00 €.
- 4) Anhebung der Steuerhebesätze:
 - a) Teilbetrag aus der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2011 von 320 v.H. auf 340 v.H.; Konsolidierungsanteil jährlich = 650,00 €.
 - b) Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2013 von 340 v.H. auf 365 v.H.; Konsolidierungsanteil jährlich = 3.500,00 €.
 - c) Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A zum 01.01.2013 von 290 v.H. auf 300 v.H.; Konsolidierungsanteil jährlich = 60,00 €.
 - d) Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum 01.01.2013 von 356 v.H. auf 365 v.H.; Konsolidierungsanteil jährlich = 750,00 €.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages


Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

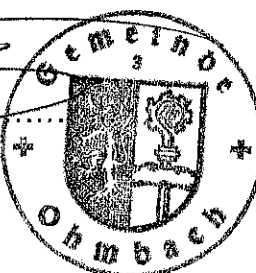
Kusel, 18. April 2013
vertretende Landesbehörde

Ohmbach, 27. MRZ. 2013
teilnehmende Kommune


.....
Landrat




.....
Ortsbürgermeister



Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Laufzeit 15 Jahre mit der Möglichkeit, beim einem Beitritt zum 1.1.2013 nur 14 Jahre oder bei einem Beitritt zum 1.1.2014 nur 13 Jahre der Laufzeit in Anspruch zu nehmen.

Beitritt zum 1.1.2013 mit Nachholung der Beträge aus 2012
--

Beitritt zum 1.1.2014 mit Nachholung der Beträge aus 2012 und 2013
--

1. Ermittlung der Gesamt- und der Jahresleistung

Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu.
Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.

Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.887.662.084 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.):
 $3.825.000.000 / 4.887.662.084 \times 100 =$

78,26	78,26	78,26
-------	-------	-------

Berechnung für die Gebietskörperschaft:

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009	877.797	877.797	877.797
Gesamtleistung (= 78,26 v. H. des Standes zum 31.12.2009)	686.964	686.964	686.964
Jahresleistung (1/15 der Gesamtleistung)	45.798	49.069	52.843
- 1/3 vom Land	15.266	16.356	17.614
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich	15.266	16.356	17.614
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers	15.266	16.356	17.614

2. Mindest-Nettotilgung

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 76,46 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse des Schuldenabbaus auf 80 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.

549.571	549.571	549.571
---------	---------	---------

jährlicher Mindest-Tilgungsbetrag (netto)	36.638	39.255	42.275
---	--------	--------	--------

3. Zinsbetrag

Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 23,54 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und zugunsten des Schuldenabbaus auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.

137.393	137.393	137.393
---------	---------	---------

jährlicher Zinsbetrag	9.160	9.814	10.589
-----------------------	-------	-------	--------

4. Zusammenfassung

Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009	877.797	877.797	877.797
Tilgungsbetrag über 15 Jahre	549.571	549.571	549.571
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	62,61	62,61	62,61
rechnerische Restschuld am 31.12.2026	328.226	328.226	328.226
verminderter Tilgungsbetrag über 14 Jahre	512.933	—	—
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	58,43	—	—
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	364.864	—	—
verminderter Tilgungsbetrag über 13 Jahre	476.295	—	—
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>	54,26	—	—
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	401.502	—	—

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2013
	1	5410	523230	Straßenbeleuchtung	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ab 01.07.2013. Die Planung 2013 berücksichtigt bereits die Einsparungen. Einsparungen im Schnitt der nächsten 14 Jahre, lt. Berechnung vom 15.03.2013.	25.500,00 €	10.560,00 €		
				Senkung der Ausgaben			10.560,00 €		
	2	5532	236110-1-1	Bestattungswesen Grabnutzungsentgelte	Erhöhung der Grabnutzungsentgelte ab 05.04.2012. Die Planung 2013 berücksichtigt bereits die Erhöhungen. Erhöhung der Hundesteuer.	3.900,00 €	1.100,00 €		
	3	6110	543100	Steuern Hundesteuer	Die Planung 2013 berücksichtigt bereits die Erhöhungen. Erhöhung der Hundesteuer.	3.900,00 €	1.450,00 €		
	4	6110	401200	Steuern Grundsteuer B	Ansatz insgesamt Anteil aus der Grundsteuer B- Erhöhung zum 01.01.2011 von 320 v.H. auf 340 v.H.	47.700,00 €	650,00 €		
	5	6110	401200	Grundsteuer B	Erhöhung zum 01.01.2013 von 340 v.H. auf 365 v.H.		3.500,00 €		
	6	6110	401100	Grundsteuer A	Erhöhung zum 01.01.2013 von 290 v.H. auf 300 v.H.	1.800,00 €	60,00 €		
	7	6110	401310	Gewerbesteuer	Erhöhung zum 01.01.2013 von 356 v.H. auf 365 v.H.	29.700,00 €	750,00 €		
				Erhöhung der Einnahmen			7.510,00 €		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt			18.070,00 €		

Nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

Mindesttilgung 80%

16.356,00 €

13.084,80 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	841.159	841.159	804.521	767.883	731.245	694.607	657.969	621.330	584.692	548.054	511.416	474.778	438.140	401.502	364.864	328.226
Ist-Größe	841.159	841.159	804.521	767.883	731.245	694.607	657.969	621.330	584.692	548.054	511.416	474.778	438.140	401.502	364.864	328.226

Konsolidierungspfad der Gemeinde Ohmbach im KEF-RP, 2013 bis 2025, in Euro

— Ist-Größe im KEF-RP — Zielgröße im KEF-RP

